

# **Satzung des Sportvereins TuRa Rüdinghausen e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.12.2021 in Witten**

## **Präambel**

<sup>(1)</sup> Der Verein TuRa Rüdinghausen e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Er setzt sich ein für Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) und für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Zu diesem Zweck hat TuRa Rüdinghausen e.V. ein Schutzkonzept entwickelt, als zentrale Verhaltensregel für alle Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Gruppenhelfer\*innen und alle Personen, die für oder im Auftrag des Vereins tätig sind.

<sup>(2)</sup> TuRa tritt rassistischen, extremistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

## **§ 1 Name und Sitz**

<sup>(1)</sup> Der Sportverein Turn- und Rasensport Rüdinghausen führt den Namen TuRa Rüdinghausen e.V. <sup>(2)</sup> Er ist in das Vereinsregister beim AG Bochum unter der Nummer VR 10411 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ <sup>(3)</sup> Der Sitz des Vereins ist Witten-Rüdinghausen. <sup>(4)</sup> Seine Vereinsfarben sind grün-weiß-blau. <sup>(5)</sup> Das Vereinsblem ist ein diagonal grün, weiß und blau hinterlegtes Wappenschild, in dem sich der schwarze Großbuchstabe „R“ befindet.



## **§ 2 Zweck des Vereins**

**I.** Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Breitenarbeit, der gesunden Leistungsförderung und der sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere der Jugend.

**II.** Der Verein verfolgt im Rahmen von § 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu zählt auch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

**III.** <sup>(1)</sup> Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>(2)</sup> Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>(3)</sup> Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

**IV.** <sup>(1)</sup> Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>(2)</sup> Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>(3)</sup> Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden

Vorstands, Personen nach § 12<sup>(2)</sup> und § 13<sup>(2)</sup> der Satzung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**I.** <sup>(1)</sup> Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. <sup>(2)</sup> Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

**II.** <sup>(1)</sup> Dem Verein gehören an:

- a) Minderjährige Mitglieder, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr mit Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung
- b) stimmberechtigte Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch eine Ehrenordnung mit Rechten ausgestattet sind (Ehrenmitglieder).

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

**I.** <sup>(1)</sup> Die Aufnahme neuer Mitglieder aller Altersgruppen erfolgt durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) über den Geschäftsführenden Vorstand. <sup>(2)</sup> Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in die das neue Mitglied eintreten will. <sup>(3)</sup> Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. <sup>(4)</sup> Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt sechs Monate.

**II.** <sup>(1)</sup> Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. <sup>(2)</sup> Gegen den ablehnenden Beschluss ist der Einspruch beim Erweiterten Vorstand zulässig. <sup>(3)</sup> Dessen Entscheidung ist endgültig.

**III.** Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rassistischen, extremistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Parteien und/oder Organisationen.

**IV.** Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**I.** <sup>(1)</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds und bei Auflösung des Vereins. <sup>(2)</sup> Damit erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegen TuRa Rüdighausen e.V.

**II. [Austritt]** <sup>(1)</sup> Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. <sup>(2)</sup> Minderjährige benötigen hierzu die Zustimmung ihres\*r gesetzlichen Vertreters\*in. <sup>(3)</sup> Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30.6 und 31.12. eines Jahres erfolgen. <sup>(4)</sup> Die Austrittserklärung muss dem Geschäftsführenden Vorstand einen Monat vor Halbjahresende also bis zum 31.5. bzw. 30.11 des Jahres schriftlich zugehen.

**III. [Ausschluss]** <sup>(1)</sup> Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, nach Gelegenheit zur Anhörung des Mitglieds, mit Zweidrittelmehrheit. <sup>(2)</sup> Ein Einspruch beim

Erweiterten Vorstand ist binnen eines Monats zulässig<sup>(3)</sup> Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.<sup>(4)</sup> Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes verstößt.
- b) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat oder nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung eine berechnigte Forderung des Vereins nicht erfüllt.
- c) bei Abwerbung und Beeinflussung zum Übertritt in einen anderen Verein mit gleichen Sportarten durch das Mitglied
- d) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch das Mitglied.
- e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe antidemokratischer, extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

<sup>(5)</sup> Letztinstanzlich kann anschließend der Ältestenrat angerufen werden.

<sup>(6)</sup> Der Einspruch beim erweiterten Vorstand sowie der Anruf an den Ältestenrat haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Vereinsstrafen**

**I.** Der erweiterte Vorstand kann gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängen, bei

- a) grober Unsportlichkeit
- b) vereinschädigendem Verhalten
- c) einfachem Fehlverhalten im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 4 dieser Satzung

**II.** Folgende Strafen können vom Erweiterten Vorstand beschlossen werden:

- a) Verweis
- b) zeitweise Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren
- c) Hausverbot
- d) Geldbuße

**III.**<sup>(1)</sup> Die zu verhängende Art der Strafe und das Strafmaß wird durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt.<sup>(2)</sup> Der Antrag auf Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem\*r Betroffenen schriftlich, spätestens eine Woche vor Sitzung des erweiterten Vorstandes mitzuteilen.<sup>(3)</sup> Der\*die Betroffene hat das Recht auf Teilnahme und Anhörung.

**IV.**<sup>(1)</sup> Gegen Festsetzung einer Vereinsstrafe kann der\*die Betroffene binnen 14 Tagen nach der Beschlusssitzung beim Ältestenrat Einspruch einlegen.<sup>(2)</sup> Der Einspruch hat

aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ältestenrates mit 2/3-Mehrheit ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit das zulässig ist.

## **§ 7 Beiträge**

**I.** Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden.

**II.** Ermäßigung, Erlass und Stundung der Beiträge für einzelne Mitglieder beschließt der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

**III.** Die Beitragsklassen sind wie folgt aufgeteilt:

- a) Kinder und Jugendliche, Schüler\*innen und Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- b) Aktive Erwachsene,
- c) Passive Erwachsene,
- d) Familien, die aus einem Erwachsenen und dessen Kindern bestehen,
- e) Familien, die aus zwei Erwachsenen und deren Kindern bestehen,
- f) Ermäßigte Sonderbeiträge können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- g) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**IV.** <sup>(1)</sup> Die Beiträge sind bis zum 5.2. und 5.8. des Jahres im Voraus für ein Halbjahr zu entrichten. <sup>(2)</sup> Sie sind auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

<sup>(3)</sup> Bei Nichtteilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren kann der Geschäftsführende Vorstand über die Erhebung einer Verwaltungsaufwandspauschale beschließen.

<sup>(4)</sup> Diese Pauschale ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

<sup>(5)</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes korrigieren.

**V.** <sup>(1)</sup> Das weitere regelt eine Beitragsordnung. <sup>(2)</sup> In ihr werden auch Beiträge für besondere Sportangebote des Vereins geregelt.

**VI.** <sup>(1)</sup> Der Geschäftsführende Vorstand legt nach Rücksprache mit der jeweiligen Abteilung den Anteil der Mitgliedsbeiträge fest, der dieser Abteilungen für ihre Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**I.** Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

**II.** Alle Mitglieder des Vereins haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

**III.**<sup>(1)</sup> Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen – Vereinsheim, vereinseigene Plätze und Geräte – im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.<sup>(2)</sup> Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann durch die Leitung einer Abteilung nach Fassungsvermögen der turn- und sportlichen Einrichtungen begrenzt werden.

**IV.**<sup>(1)</sup> Aktive wettkampfsportliche Betätigung in anderen Vereinen ist anzuzeigen sofern diese Sportarten auch in der TuRa betrieben werden.<sup>(2)</sup> Der Verein hat das Recht diese Betätigungen zu versagen.

**V.** Wohnungswechsel und Anschriftenänderung sind dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Abteilungen**

**I.**<sup>(1)</sup> Der Verein gliedert sich in Abteilungen.<sup>(2)</sup> Sie können in sportlichen und fachlichen Angelegenheiten mit anderen Vereinen und ihren zuständigen Verbänden Geschäftsverkehr aufnehmen.<sup>(3)</sup> Die Einnahmen sind von den Abteilungen für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.<sup>(4)</sup> Finanzielle Verpflichtungen über € 1100 und der Abschluss von Verträgen sind von den Abteilungen dem Geschäftsführenden Vorstand vorab zur Kenntnis und Genehmigung zu geben.<sup>(5)</sup> Große Sportfeste und vergleichbare Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen, in denen TuRa-Hauptverein als Ausrichter nach außen auftritt, sind von den jeweiligen Abteilungen oder Veranstaltungsverantwortlichen in engem Zusammenwirken mit dem Geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

**II.** Zur Bewältigung der internen Abteilungsarbeiten wählen die Abteilungen eine eigene Führung mit mindestens einem\*r Abteilungsleiter\*in, einem\*r Stellvertreter\*in, einem\*r Geschäftsführer\*in, einem\*r Referenten\*in für Finanzen und einem\*r Jugendleiter\*in.

**III.** Die Wahl in den Abteilungen hat vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

**IV.**<sup>(1)</sup> Die Abteilungen erstatten jährlich dem Verein nach Abschluss des Geschäftsjahres Rechenschaft durch Abgabe eines schriftlichen Kassenberichts.<sup>(2)</sup> Die Kasse wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands geprüft, der Kassenbericht ist von ihnen zu bestätigen.

**V.**<sup>(1)</sup> Zu Beginn eines Geschäftsjahres stellen die Abteilungen einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung der Abteilung genehmigt werden muss.<sup>(2)</sup> Er hat die beantragte Vereinszuwendung zu beinhalten.<sup>(3)</sup> Der Haushaltsplan ist dem Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen.

**VI.** <sup>(1)</sup> Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht den Versammlungen der Abteilung beschließend beizuwohnen. <sup>(2)</sup> Eine Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung ist an die\*den 1. Vorsitzende\*n zu richten. <sup>(3)</sup> Bei Versammlungen und Sitzungen mit Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

**VII.** Vermögen, Anlagen und Geräte sind Eigentum des Vereins.

**VIII.** <sup>(1)</sup> Erweiterter Vorstand und geschäftsführender Vorstand beschließen einvernehmlich die Einführung von Abteilungszeichen, Kluft und Sportbekleidungsbeschriftungen sowie der besonderen Sportbekleidung, die nach außen die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert.

<sup>(2)</sup> Änderungen von Abteilungszeichen, Kluft und Sportbekleidungsbeschriftungen sowie der besonderen Sportbekleidung sind erst nach Einwilligung des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes von den Abteilungen einzuführen.

**IX.** <sup>(1)</sup> Die bestehenden Abteilungen des Vereins sind einer Abteilungsordnung zu entnehmen. <sup>(2)</sup> Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. <sup>(3)</sup> Dieser beschließt auch über die Gründung neuer Abteilungen oder die Schließung bestehender.

**X.** Es ist den Abteilungen nicht gestattet, Nichtmitglieder am Sport- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **Organe des Vereins**

### **§ 10 Verwaltung**

**I.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**II.** Zur Verwaltung und Leitung sind bestellt

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Geschäftsführende Vorstand
- 3) der Erweiterte Vorstand
- 4) der Jugendausschuss
- 5) der Ältestenrat

**III.** Der Aufgabenbereich des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

**I.** <sup>(1)</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. <sup>(2)</sup> Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden. <sup>(3)</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt zu machen, in der Regel durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage oder durch Aushang. <sup>(4)</sup> Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen im Voraus vom Vorstand zu beschließen.

**II.** <sup>(1)</sup> Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>(2)</sup> Der Geschäftsführende Vorstand hat eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. <sup>(3)</sup> Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags beim Geschäftsführenden Vorstand durch diesen zu erfolgen.

<sup>(4)</sup> Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Termin bekannt zu machen, in der Regel durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang.

**III.** <sup>(1)</sup> Allen Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres steht eine Stimme zu. <sup>(2)</sup> Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

**IV.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**V.** Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor dem Termin Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

**VI.** Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung des in den Abteilungen gewählten erweiterten Vorstandes und des\*  
Referenten\*in Jugend
- Wahl eines\*r Wahlleiters\*in
- Wahl eines geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl von 5 Ältestenratsmitgliedern nach § 16
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Anträge
- Verschiedenes

**VII.** <sup>(1)</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*s Vorsitzenden, wenn diese\*r nicht anwesend ist, die Stimme des\*r Versammlungsleiters\*in den Ausschlag. <sup>(2)</sup> Bei Wahlen für den Vorstand gemäß § 12 erfolgen bei Stimmgleichheit weitere Abstimmungen. <sup>(3)</sup> Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. <sup>(4)</sup> Eine Abstimmung auf Stimmzetteln erfolgt nur auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

**VIII.** Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**IX.** <sup>(1)</sup> Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. <sup>(2)</sup> Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. <sup>(3)</sup> Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom\*  
von der Ersten Vorsitzenden und dem\*  
der Schriftführer\*in unterzeichnet werden.

**X.** <sup>(1)</sup> Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. <sup>(2)</sup> Die Abteilungsleiter\*innen werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

<sup>(1)</sup> Im geschäftsführenden Vorstand sollten jeweils mindestens 1/3 der Personen Frauen und Männer sein. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) die\*der Vorsitzende\*r
- b) 1 bis 3 Stellvertreter\*innen
- c) der\*die Referent\*in Finanzen
- d) der\*die Referent\*in Jugend
- e) der\*die Referent\*in Sport
- f) der\*die Referent\*in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

<sup>(2)</sup> Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes gehören diesem beratend für die Dauer ihrer Tätigkeit ebenfalls Personen an, die zur Verwaltung des Vereins mit besonderen Aufgaben betraut sind.

<sup>(3)</sup> Der geschäftsführende Vorstand kann eine\*n hauptamtliche\*n Geschäftsführer\*in bestellen und abberufen.

<sup>(4)</sup> Bestellung und Abberufung sind unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gegenteilig entscheidet.

<sup>(5)</sup> Der \*die hauptamtliche Geschäftsführer\*in ist als Vertreter\*in des Vorstandes bevollmächtigt. Er\*sie wird in der Geschäftsführung durch Vorstandsbeschlüsse gebunden. Er\*sie verantwortet sich in seinem\*ihrer Tätigkeitsbereich unmittelbar gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

<sup>(6)</sup> Der\*die hauptamtliche Geschäftsführer\*in ist im geschäftsführenden Vorstand in gleicher Weise wie die übrigen Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen vom Stimmrecht sind Entscheidungen, die den\*die Geschäftsführer\*in im Rahmen seiner\*ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten persönlich betreffen.

**II.** <sup>(1)</sup> Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern a) bis c). Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>(2)</sup> Der / die stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, der\*die Sportreferent\*in sowie der\*die hauptamtliche Geschäftsführer\*in können die\*den Vorsitzende\*n und den\*die Referent\*in Finanzen in ihrem\*seinem Geschäftsbereich vertreten, wenn sie jeweils dazu im Einzelfall bevollmächtigt werden.

**III.** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine kommissarische Besetzung seines\*ihrer Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



### **§ 13 erweiterter Vorstand**

<sup>(1)</sup> Der Erweiterte Vorstand wird aus dem Geschäftsführenden Vorstand, jeweils einem\*r Abteilungsleiter\*in und einem\*r Geschäftsführer\*in jeder Abteilung sowie dem\*der hauptamtlichen Geschäftsführer\*in gebildet. <sup>(2)</sup> Ihm gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit auch beratend Personen an, denen der Erweiterte Vorstand besondere Aufgaben zugewiesen hat.

### **§ 14 Jugendausschuss**

<sup>(1)</sup> Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. <sup>(2)</sup> Ihre Zusammensetzung und Obliegenheiten regelt eine Jugendordnung.

### **§ 15 Sportausschuss**

<sup>(1)</sup> Dem Sportausschuss obliegt die Planung und Kontrolle des Spiel- und Trainingsbetriebes bei TuRa. <sup>(2)</sup> Vorsitzende\*r ist der\*die Referentin Sport des Hauptvereins. <sup>(3)</sup> Dem Ausschuss gehören ferner die Referenten\*innen Sport der Abteilungen an. <sup>(4)</sup> Der Ausschuss legt dem Erweiterten Vorstand zur Entscheidung vor.

### **§ 16 Ältestenrat**

**I.** Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern – darunter mindestens eine Frau – die das 45. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand nach § 13 angehören.

**II.** <sup>(1)</sup> Die Mitglieder des Ältestenrates werden alle zwei Jahre auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. <sup>(2)</sup> Sie wählen aus ihrer Mitte ihre\*n Vorsitzende\*n.

**III.** Der Ältestenrat ist für alle Ehren- und Streitangelegenheiten zuständig und fasst in dieser Tätigkeit selbständige Beschlüsse.

**IV.** <sup>(1)</sup> Er ehrt die Mitglieder bei Goldjubiläen und Geburtstagen. <sup>(2)</sup> Das nähere regelt eine Ehrenordnung.

### **§ 17 Kassenprüfer**

**I.** Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die nicht einem Abteilungsvorstand angehören und keine Kasse führen dürfen, prüfen vor der Mitgliederversammlung alle Abteilungskassen und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

**II.** Sie sind befugt, jederzeit Stichproben durchzuführen.

**III.** Der geschäftsführende Vorstand beauftragt eine\*n qualifizierten Dritte\*n mit der Prüfung der Kassen des Hauptvereins und der Kassen der Vereinsjugend. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

**I.** <sup>(1)</sup> Über die Auflösung des TuRa Rüdighausen e.V. kann nur eine 9/10-Mehrheit einer schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. <sup>(2)</sup> Einziger Punkt auf der Tagesordnung: „Auflösung der Vereins“ <sup>(3)</sup> Die Versammlung ist

beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

**II.** Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das vorhandene Vermögen der Stadt Witten mit der Verpflichtung übertragen, das gesamte Vermögen ungekürzt einem sich später bildenden Sportverein in Witten zu überschreiben, der den § 1 der Satzung anerkennt.

**III.** <sup>(1)</sup> Ist eine Neubildung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgt, muss das gesamte Vermögen dem gemeinnützigen Zweck – Förderung der Leibesübungen im sportlichen Sinne – zugeführt werden. <sup>(2)</sup> Grundvermögen, Gebäude und Geräte gehen in die Verwaltung der Stadt Witten mit der Bestimmung über, alle Vermögenswerte zur Pflege der sportlichen Ziele des dem Sinne des § 2 und der Präambel entsprechenden Sportverbände kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **§ 19 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 15.12.2021 in Witten beschlossen und wird durch die Eintragung in das Vereinsregister am 30.4.2022 gültig. Die bisher gültige Satzung wird damit ungültig.